

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung.**Vom 1. März 1943.**

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) und des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

§ 1**Gemeinsame Berufsausübung**

Ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar darf sich nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einem anderen Notar zu gemeinsamer Berufsausübung verbinden oder mit ihm gemeinsame Geschäftsräume haben.

§ 2**Altersgrenze**

Der Reichsminister der Justiz kann Notare, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzen, sofern nicht die Bedürfnisse der Rechtspflege ein Verbleiben des Notars im Amt erfordern. Er kann die Reichsnotar-

kammer verpflichten, dem in den Ruhestand versetzten Notar und seinen Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren.

§ 3**Dienststrafverfahren**

(1) Wird ein Notar oder ein Notarassessor im Dienststrafverfahren wegen einer Handlung verurteilt, die auf Streben nach Gewinn beruht, so kann auf Geldstrafe bis zur Höhe des erzielten Vorteils erkannt werden.

(2) Sind der Vorsitzende der Dienststrafkammer und sein ständiger Vertreter behindert, so führt ein vom Reichsminister der Justiz bestellter Senatspräsident den Vorsitz. Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende des Dienststrafsenats und sein ständiger Vertreter behindert sind.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Rothenberger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM., für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 RM., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM. (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.